

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP**

– Drucksachen 20/9147, 20/9774 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Bericht der Abgeordneten Jamila Schäfer, Martin Gerster, Dr. André Berghegger, Otto Fricke, Marcus Bühl und Victor Perli

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch mehr Transparenz die Integrität des politischen Willensbildungsprozesses zu stärken. Der Gesetzentwurf sieht eine Verpflichtung der Parteien vor, Einnahmen aus Sponsoring künftig ab einer Bagatellgrenze in einem gesonderten Sponsoring-Bericht im Rechenschaftsbericht aufzuführen. Für sogenannte „Parallelaktionen“ enthält die Vorlage eine „sanktionsbewehrte Verpflichtung des eigenmächtig werbenden Dritten, der unmittelbar für eine Partei wirbt, diese Werbung der Partei anzuzeigen“. Zudem soll die absolute Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung angehoben werden. Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf digitale Parteitage und Hauptversammlungen sowie die digitale Ausübung von Mitgliederrechten dauerhaft ermöglicht werden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Im Entwurf wird klargestellt, dass nach § 24 Absatz 8a PartG – neu – relevante Sponsoring-Einnahmen der Parteien in deren Rechenschaftsberichten sowohl in dem neu geregelten Teil „Sponsoring-Bericht“ als auch – wie bisher – im Einnahmenteil des Rechenschaftsberichts aufzunehmen sind.

§ 27a PartG – neu – stellt sicher, dass bei Werbemaßnahmen anderer (sog. „Parallelaktionen“) neben Wert, Inhalt und Umfang auch die Finanzierung einer Werbeaktion eines Dritten zu Gunsten einer Partei offengelegt wird. In der Vergangenheit waren teils umfassend angelegte politische Werbemaßnahmen zu beobachten, die zwar nicht den Namen einer Partei nannten, aber inhaltlich und gestalterisch eine Partei eindeutig im Wahlkampf unterstützten. Zur Verhinderung unzulässiger Finanzierung, z. B. aus dem Ausland, soll auch diese von der neu geschaffenen Anzeigepflicht umfasst werden.

In § 37 PartG – neu – wird eine Änderung von § 54 BGB als Folgeänderung nachvollzogen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Entwurfs haben für den Bund höhere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zur Folge, da eine Kürzung der sich nach den Regeln des § 18 Absatz 3 bis 5 PartG nach der Zahl der zu berücksichtigenden Wählerstimmen, Mitgliedsbeiträge und Spenden unter Berücksichtigung der Höhe der Eigeneinnahmen (relative Obergrenze) ergebenden Ansprüche nach § 19a Absatz 5 Satz 2 PartG wegen Überschreitung der absoluten Obergrenze des § 18 Absatz 2 PartG in Zukunft erst ab einem höheren Betrag erfolgen würde.

Die Höhe der Mehrausgaben für die Zukunft ist nicht prognostizierbar, da sie insbesondere von der Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (§ 18 Absatz 2 Satz 2 ff. PartG), der Wahlbeteiligung bei Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen und dem Aufkommen an Spenden und Mitgliederbeiträgen in der Zukunft abhängt. Für die Vergangenheit entstehen schätzungsweise zusätzliche Kosten in Höhe von 19.430.628 Euro für das Jahr 2018, in Höhe von 19.799.810 Euro für das Jahr 2019, in Höhe von 20.195.807 Euro für das Jahr 2020, in Höhe von 20.458.353 Euro für das Jahr 2021 und in Höhe von 20.969.812 Euro für das Jahr 2022. Für das Jahr 2023 entstehen schätzungsweise zusätzliche Kosten in Höhe von 22.039.273 Euro.

Zudem können nicht bezifferbare höhere Haushaltsausgaben durch die Koppelung der Staatsleistungen für Wahlbewerber nach § 49b des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und sonstige politische Vereinigungen nach § 28 des Europawahlgesetzes (EuWG) an die den Parteien nach § 18 Absatz 3 PartG zustehenden Beträge entstehen.

Die Haushalte der Länder werden nicht zusätzlich belastet, da der von den Ländern nach § 19a Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 PartG auszahlende Betrag von 0,50 Euro für jede bei der jeweils letzten Landtagswahl erzielte gültige Stimme nicht erhöht wird.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Für die Parteien erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die erweiterten Pflichten bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts.

Für die Präsidentin des Deutschen Bundestages erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Berücksichtigung einer betragsmäßig erhöhten absoluten Obergrenze und der erhöhten Beträge bei der Berechnung der Ansprüche der Parteien und sonstigen Berechtigten nicht.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 13. Dezember 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Jamila Schäfer

Berichterstatterin

Martin Gerster

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

